

(z. B. nicht das Nachbilden plastischer Kunstwerke in Gips durch eine dem Original nachgebildete Form) erschöpfe, und durch die Fortschritte der Technik später vielleicht noch umfassender gemacht werden können; so hat man doch diesen Einwand für begründet nicht erachten können, einmal, weil, wie schon bemerkt, durch das Wort „Nachdruck“ schon längst dasselbe Vergehen bezeichnet zu werden pflegt, welchesemand gegen Schriftsteller, Künstler und Verleger durch unerlaubte Vervielfältigung ihrer Werke verübt, und dann, weil eben deshalb auch andere deutsche Gesetzgebungen diese Bezeichnung ausdrücklich angenommen haben. So das Patent vom 18. September 1828 für das Herzogthum Gotha, das hessen-darmstädtische Gesetz zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger vom 23. September 1830, das neueste preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung und das diesem (bis auf eine Einschaltung von zwei Worten) wörtlich nachgebildete weimarische Gesetz vom 11. Januar 1839, sowie die sächsische Gesetzgebung selbst, z. B. das Mandat vom 17. Mai 1831, insonderheit aber die „Verordnung zu Publikation des zu Aufstellung gleichförmiger Grundsätze gegen den Nachdruck unterm 9. November 1837 gefassten Bundesbeschlusses“, vom 4. Januar 1838, welches letztere Gesetz hier um so mehr anzuziehen sein dürfte, als sie unzweifelhaft auf alle Arten der mechanischen Nachbildung von literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst sich bezieht und in allen zum deutschen Bunde gehörigen Staaten Geltung hat. Die Deputation schlägt daher vor:

4) am Schlusse dieser §. den Zusatz beizufügen:

„Jede durch dieses Gesetz verbotene Vervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst gilt als Nachdruck.“

Mit den vorstehend bemerkten geringen Abänderungen und Zusätzen aber glaubt die Deputation diese §. um so mehr zur Annahme empfehlen zu können, als sie ganz allgemein gehalten und daher namentlich dem neuesten preußischen Gesetze, welches eine Menge Specialitäten über das, was als Nachdruck angesehen werden soll oder nicht, Ausnahmen von der Regel und wieder Ausnahmen von Ausnahmen enthält, unbedingt vorzuziehen ist. Man kann daher den Motiven S. 409, wenn sie sich dahin erklären, daß die §. 1 in Verbindung mit den Bestimmungen in §§. 15 und 17 hinreichen werde, Richter und Sachverständige zu vergewissern, was sie in jedem einzelnen Falle für Nachdruck anzusehen haben, oder nicht, gerne beitreten und die Fragen: inwiefern an Briefen ein Nachdruck verübt werden könne, was hinsichtlich der sogenannten Anthologien Rechtens sei, wie es mit Übersetzungen, mit Auszügen, mit Briefen und Zeitungen gehalten werden solle? u. s. w., hier umso mehr auf sich beruhen lassen, als sie, was die Briefe anlangt, nach dem, was oben darüber gesagt worden ist, ohnehin weit über den Bereich dieses Gesetzes hinausgehen, und, sollten sie erschöpfend gelöst werden, auf ein zu wenig begrenztes Feld führen würden. Besser ist es, den Sachverständigen zu überlassen, Zweifel über Nachdrucksfragen nach den allgemeinen Regeln in §§. 1 und 15 in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, als eine weitläufige Kasuistik aufzustellen und dadurch, daß man künftige Bedenken abschneiden will, erst recht eigentlich Bedenken hervorzurufen, wie z. B. gerade das preußische Gesetz in Beziehung auf die sogenannten Anthologien gethan hat\*).

Das Gutachten der Deputation geht nach diesem Allen dahin:

Der §. 1, vorbehältlich der Beschlusshaltung über §. 15 und unter Berücksichtigung der oben bei 1, 2, 3 und 4 gethanen Vorschläge, die Zustimmung zu ertheilen.

\* ) Vergl. Denkschrift in Bezug auf die von einer hohen deutschen Bundesversammlung für das Jahr 1842 vertheilte Revision der bundesgesetzlichen Bestimmungen über die literarischen Rechtverhältnisse in Deutschland, von 1841. Jena, bei Crommann.

Abg. Brockhaus: Ich muß mir zwei Bemerkungen erlauben, von denen die eine blos die Fassung des ersten Satzes, die zweite einen Zusatz betrifft. Die Fassung des ersten Satzes stimmt überein mit dem Bundesbeschuß vom 9. November 1837, und dies mag wohl auch die Veranlassung gewesen sein, daß der Ausdruck gerade so gewählt worden ist. Indessen scheint es mir doch besser zu sein, wenn gesetzt würde: „auf welche seine Rechte am Original übergegangen sind“, weil dadurch zugleich Erben entschiedener mit bezeichnet werden, die überhaupt im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind, obgleich ich zugebe, daß die mögliche Vererbung des literarischen und artistischen Eigenthums sich von selbst versteht. Es ist denkbar, daß etwas auf einen Andern übergegangen ist, ohne ausdrücklich übertragen worden zu sein. Der zweite Punkt würde der sein, daß es mir zweckmäßig scheint, im Interesse der Manufacturen, der Fabriken und der Handwerke, die Benutzung von Kunstwerken zu den Erzeugnissen derselben zu gestatten. Eine desfallsige Bestimmung findet sich im preußischen Gesetz vom 11. Juni 1837, und obwohl nach dem Hauptprincip unsers Gesetzes gewöhnlich keine Vermögensverleihung durch eine derartige Benutzung stattfinden, sie also in der Regel erlaubt sein wird, so sind doch Fälle denkbar, wo allerdings eine Vermögensverleihung eintreten kann, während es doch unter allen Umständen zweckmäßig zu sein scheint, daß gar keine Beschränkung in obiger Beziehung stattfinde. Ich wünsche, hierüber die Ansicht der Staatsregierung und des Referenten zu vernehmen, um eventuell ein Amendment zu stellen.

Referent Abg. Todt: Was das Letztere anbelangt, so ist der Wunsch des Abgeordneten dem gegenwärtigen Gegenstande zu fremd, als daß er hier aufgenommen werden könnte. Jetzt ist die Rede vom Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Unter diese ist wohl die von dem geehrten Abgeordneten angeregte Frage nicht zu rechnen. Was aber die Abänderung der Worte „übertragen hat“ in „übergegangen ist“ betrifft, so kann sich die Deputation damit nicht einverstanden erklären, weil dadurch nicht mehr Bestimmtheit, sondern eher eine größere Unbestimmtheit hervorgerufen zu werden scheint. Hat man schon an der zeithierigen Fassung insofern Anstoß genommen, daß sie das Recht der Übertragbarkeit Seiten des Urhebers nicht bestimmt genug bezeichnet, so wird dies noch weniger stattfinden, wenn die von dem Abgeordneten beantragte Abänderung erfolgen sollte. Es werden einzelne Modificationen der erbrechtlichen Bestimmungen keineswegs ausgeschlossen. Der Urheber kann seine Rechte auch stillschweigend übertragen, indem er durch Testament nicht darüber verfügt. Es tritt dann das Gesetz über die Intestaterfolge ein.

Abg. Brockhaus: Eine kurze Entgegnung in Beziehung auf das, was der Referent über die Benutzung der Kunstwerke als Muster bemerkte. Diese Bestimmung ist im preußischen Gesetz vom 11. Juni 1837 ausdrücklich enthalten, wo §. 25, so lautet: „Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufacturen, Fabriken und Handwerker ist erlaubt.“ Es scheint mir hier eine Lücke in unserem Gesetz zu sein, und es kann zu Weiterungen führen, wenn man die Benutzung nicht ausdrücklich erlaubt, weil sie dann als verboten angesehen werden müßte.

Referent Abg. Todt: Das Beispiel der preußischen Gesetzgebung kann hier nicht angezogen werden, weil, wenn wir diesem Beispiel folgen wollten, noch andere Specialitäten aufgenommen werden müßten. Der Gegenstand ist schon am Landtage 1836 zur Sprache gekommen. Wenn er erledigt werden soll, wird wohl eine andere Gesetzesvorlage erfolgen müssen. Es dürfte dies leicht weiter greifen, als daß eine so kleine Bestimmung in diesem Gesetze ausreichend sein möchte.

Abg. Sachse: Ich halte es für der Landtagsordnung angemessener, daß ein Amendment gestellt und motivirt, nicht aber vorher über den Gegenstand discutirt werde.

Präsident Dr. Haase: Das würde dem Abg. Brockhaus allerdings freistehen; inzwischen wünscht derselbe zuvor die Ansicht der Staatsregierung und des Referenten zu hören; dem ist nun zwar an sich nichts entgegen zu setzen, doch wird von